



Gemeindeamt Mariapfarr

Bezirk Tamsweg / Land Salzburg

Gemeindeamt Mariapfarr
- BUCHHALTUNG -

21. Nov. 2022

Eingang

5571 Mariapfarr, am 25.10.2022

Telefon 06473/8212

Telefax 06473/8212-17

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Mariapfarr vom 24.10.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022
iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl
91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mariapfarr schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom
24.10.2022, Punkt 10 a), eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)
aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen
ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere
Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes,
LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00 €
über 40 bis 70 m ²	455,00 €
über 70 bis 100 m ²	650,00 €
über 100 bis 130 m ²	845,00 €
über 130 bis 160 m ²	1.040,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.235,00 €
über 190 m ² bis 220m ²	1.430,00 €
über 220 m ²	1.625,00 €

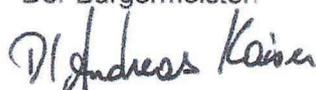
- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	130,00 €
über 40 bis 70 m ²	227,50 €
über 70 bis 100 m ²	325,00 €
über 100 bis 130 m ²	422,50 €
über 130 bis 160 m ²	520,00 €
über 160 bis 190 m ²	617,50 €
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00 €
über 220 m ²	812,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



DI Andreas KAISER

Angeschlagen am: 25.10.2022

Abgenommen am: 25.11.2022